

Die Zukunft der Europäischen Union
Natura 2000: Von der Vision zur Umsetzung
des europäischen Naturschutzes

Sonderteil EU-Rundschreiben
Jahrgang 12 (2003), Heft 12
Berlin, 19. Dezember 2003

Herausgeber

Deutscher Naturschutzring,
Dachverband der deutschen Natur- und
Umweltschutzverbände (DNR) e.V.

Redaktion

**DNR Geschäftsstelle Berlin/
EU-Koordination und Internationales**
Nika Greger, Thomas Frischmuth
Prenzlauer Allee 230, 10405 Berlin
Tel. 030 / 443391-81, Fax -80
eMail: nika.greger@dnr.de
Internet: www.dnr.de

DNR Geschäftsstelle Bonn

Am Michaelshof 8-10, 53177 Bonn
Tel. 0228 / 35 90-05, Fax -96
eMail: info@dnr.de, Internet: www.dnr.de

Abonnement-Verwaltung

Thomas Kreuzberg, Geschäftsstelle Bonn
eMail: thomas.kreuzberg@dnr.de

Technik

Layout: DNR-Redaktionsbüro, Berlin
Druck: Druckerei Eberwein, Bonn

Gastartikel

Artikel aus Verbänden und Forschung
sind willkommen. Kürzung und redaktio-
nelle Bearbeitung von Beiträgen vorbehal-
ten. Mit Namen gezeichnete Beiträge ge-
ben nicht unbedingt die Meinung der Re-
daktion/des Herausgebers wieder. Redak-
tionsschluss: jeweils 15. des Monats.

Copyright, Weitergabe

Die Urheberrechte liegen beim Herausge-
ber. Eine freie Weitergabe ist nicht zuläs-
sig. Bezüglich vergünstigter Sammelabos
bitte bei der Redaktion nachfragen. Ein-
zelne Artikel können nachgedruckt wer-
den, wenn die Quelle angegeben wird. Die
Redaktion freut sich über ein Belegexem-
plar.

Förderhinweis

Dieses Projekt wird finanziell vom Bun-
desumweltministerium und vom Umwelt-
bundesamt gefördert. Die Förderer über-
nehmen keine Gewähr für die Richtigkeit,
Genauigkeit und Vollständigkeit der Anga-
ben sowie für die Beachtung der Rechte
Dritter. Die geäußerten Ansichten und
Meinungen müssen nicht mit denen der
Förderer übereinstimmen.

4 Überblick

- Warum Natura 2000?
- Richtlinien und Verfahren
- Durchsetzungs- und Schutzinstrumente
- Finanzierung von Natura 2000

10 Umsetzung

- Große Ziele, kleine Schritte:
Ein klagenreicher Weg
- Klage-Fallbeispiel 1: FFH-Richtlinie
bremst Straßenplanung aus
- Klage-Fallbeispiel 2: FFH-Richtlinie
kontra Gewerbegebiet
- FFH-Meldestand der EU-Länder
- Natura 2000 und die Beitrittsländer
- Die Rolle der Naturschutzverbände
- Natura 2000 wächst ins Meer

20 Service

- Ansprechpartner, Adressen, Links
- Glossar "Natura 2000"

Warum Natura 2000?

Mit der 1992 verabschiedeten Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie, hat die Europäische Union einen entscheidenden Schritt zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa getan. Die Mitgliedstaaten haben sich das anspruchsvolle Ziel gesetzt, unter dem Namen "Natura 2000" ein europaweites Netz von Schutzgebieten zur "Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" zu schaffen. Zu diesem Netz gehören auch die aufgrund der EG-Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Gebiete. Gemeinsam bilden die beiden Richtlinien den gesetzlichen Rahmen zum Schutz des europäischen Naturerbes.

Dies ist auch dringend geboten: einige Studien prognostizieren einen Verlust von 50 % der europäischen Arten zwischen 2010 und 2050. Vor allem durch den gigantischen Flächenverbrauch innerhalb der EU gehen täglich Arten und Lebensräume verloren. Allein in Deutschland werden pro Tag über 100 Hektar zubetoniert. Dabei hat die Europäische Union nicht nur gegenüber den eigenen zukünftigen Generationen die Pflicht, das europäische Naturerbe zu erhalten. Viele Arten und Lebensräume kommen ausschließlich hier vor - die Verantwortung für deren Erhalt ist somit global.

Mit Natura 2000 wird versucht dieser Verantwortung gerecht zu werden. Erstmals hat sich eine Abkehr vom bloßen Schutz mehr oder weniger isolierter Lebensräume durchgesetzt. Statt dessen soll ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete entstehen. Dazu gehören beispielsweise funktionierende Fließgewässersysteme, die für das Überleben wasserbewohnender Arten wie Muscheln, Fische und Fischotter unabdingbar sind, oder Rast-, Mauer- und Überwinterungsplätze für wandernde Vogelarten.

Darüber hinaus liegt mit der FFH-Richtlinie erstmals ein umfassender Ansatz statt der üblichen Konzentration auf bestimmte Arten(gruppen) vor. Sie bietet einen großräumigen Lebensraumschutz nicht nur der seltenen, sondern auch der typischen Arten und Lebensräume, für die Europa eine besondere Verantwortung hat. Zudem nehmen Erhaltungsgebot und Verschlechterungsverbot den Staat in die Pflicht, Naturschutzbelangen eine höhere Priorität einzuräumen. ▶

Im Kontext der globalen als auch europäischen Naturschutzentwicklung und -strategien erscheint Natura 2000 als logische Konsequenz: die FFH-Richtlinie spielt eine entscheidende Rolle in der Selbstverpflichtung der Europäischen Union, dem Verlust der Biodiversität bis 2010 Einhalt zu gebieten.

Natura 2000 im Rahmen der europäischen Nachhaltigkeitsstrategie

Die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie sind ein integrierter Bestandteil der internationalen und europäischen Nachhaltigkeitsstrategie. Auf globaler Ebene wurde das Recht auf nachhaltige Entwicklung 1992 im Rahmen der Deklaration von Rio über Umwelt und Entwicklung formuliert. Die EU schrieb das Prinzip der Umweltintegration durch Artikel 6 des Amsterdamer Vertrages fest: "Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der (...) Politiken und Maßnahmen der Gemeinschaft insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden." Diese "Querschnittsklausel" begreift Umweltschutz im Sinne der Nachhaltigkeit nicht als Sektorpolitik, sondern als sektorübergreifendes Gebot. Umweltziele sollen danach in die Zielsysteme anderer Fachpolitiken integriert werden.

Dazu kommt die vom Europäischen Rat in Göteborg beschlossene EU-Nachhaltigkeitsstrategie. Unter anderem setzten sich die Mitgliedstaaten innerhalb dieser Strategie das Ziel, bis 2010 Habitate und natürliche Systeme wiederherzustellen, sowie bis zu diesem Zeitpunkt den Verlust der biologischen Vielfalt einzudämmen.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch das 2001 verabschiedete 6. Umweltaktionsprogramm. Darin haben die Mitgliedstaaten beschlossen, dass die völlige Umsetzung des Netzes Natura 2000 eine wichtige Maßnahme ist, um die Ziele der EU-Nachhaltigkeitsstrategie im Bereich Natur und biologische Vielfalt einzuhalten.

Die Zielsetzungen der EU-Nachhaltigkeitsstrategie wurden auf dem Weltgipfel 2002 in Johannesburg übernommen: So soll auch weltweit der Artenschutz bis 2010 verbessert und bis dahin die Geschwindigkeit des Artensterbens mit Hilfe eines Aktionsprogrammes "bedeutend reduziert" werden. ▶

Europas Naturschutzpolitik - ein Rückblick

Die ersten wichtigen internationalen Abkommen zum Natur- und Artenschutz entstanden in den 1970er Jahren. Die Deklaration von Feuchtgebieten mit internationaler Bedeutung als Lebensraum für Wasser- und Watvögel geht auf die Ramsar-Konvention (Iran) von 1971 zurück, deren Umsetzung der Rat allerdings erst drei Jahre später empfahl. In den Jahren 1973 und 1976 verabschiedete der Rat das "Aktionsprogramm der EG für den Umweltschutz", in dem die einzelstaatlichen Vorschriften zum Schutz der Tierwelt, insbesondere der Zugvögel, überprüft werden sollten, weil dieses "plurinationale Problem" internationale und Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich mache.

Diese Forderungen wurden erstmalig in der "Vogelschutzrichtlinie" (Richtlinie 79/409/EWG) umgesetzt, die als "Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten" 1979 in Kraft trat. Im selben Jahr wurden auch die "Bonner Konvention" über die Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten sowie die "Berner Konvention" über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume verabschiedet. Weitere Abkommen, wie die Konvention von Helsinki für das Ostseegebiet (1994), von Barcelona zum Schutz des Mittelmeeres (1976) sowie die Alpenschutzkonvention (1991), sind stärker regional ausgerichtet.

Im Bereich des Naturschutzes stellen heute die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie den zentralen Beitrag der Gemeinschaft zum Erhalt der biologischen Vielfalt gemäß der Konvention von Rio (1992) dar. ■ ●

Autorinnen: Bjela Vossen & Almut Gaude, DNR EU-Koordination

Richtlinien und Verfahren

A. Die Vogelschutzrichtlinie - Versuch zur Eindämmung des Artenrückganges

Ziel der im Jahr 1979 erlassenen Vogel-schutzrichtlinie ist die langfristige Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet leben, sowie die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen. Um die Zerstörung und Verschmutzung der Lebensräume der Vögel, deren Fang und Ausrottung zu verhindern, sind Schutz, Pflege oder Wiederherstellung von ausreichend großen oder vielfältigen Lebensräumen nötig. Aus diesem Grund sollen neue Schutzgebiete ausgewiesen und zerstörte Lebensstätten wiederhergestellt oder neu geschaffen werden.

"Besondere Schutzgebiete"

Entsprechend sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Vogelschutzgebiete als "besondere Schutzgebiete" (BSG bzw. Special Protected Areas, SPA) auszuweisen. Dabei wird den Rastplätzen und Feuchtgebieten für die verschiedenen Zugvogelarten ein besonders hoher Stellenwert eingeräumt. Vogelarten, die aufgrund ihres geringen Bestandes bzw. ihrer begrenzten Verbreitung bedroht sind, müssen besonders berücksichtigt werden. Zu diesen 182 Arten, für die besondere Schutzmaßnahmen gelten, gehören beispielsweise bekannte Arten wie Weißstorch und Kranich.

Die besonderen Schutzgebiete bilden zusammen mit den zukünftigen FFH-Gebieten das europäische Schutzgebiets-system Natura 2000.

B. Die FFH-Richtlinie - gemeinsamer Rechtsrahmen für biologische Vielfalt

Die FFH-Richtlinie stellt die wichtigste Rechtsvorschrift der Gemeinschaft zur Erhaltung der biologischen Vielfalt dar. Sie beinhaltet die Verpflichtung zum Schutz von Lebensräumen und Arten, die von gemeinschaftlichem Interesse sind. Jeder Mitgliedstaat muss in seinem Land Gebiete benennen, die für die Erhaltung der in der Richtlinie genannten Lebensräume und Arten wichtig sind und ist verpflichtet, diese als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Für diese Schutzgebiete gelten Rechtsvorschriften bzw. vertragliche Vereinbarungen, und gegebenenfalls werden Bewirtschaftungspläne aufgestellt, die ihre langfristige Erhaltung ermöglichen sollen, wobei den Tätigkeiten des Menschen mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen wird. ▶

Natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse

In den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie werden die Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten konkret benannt, die in ihrem Bestand bedroht sind und - um dauerhaft überleben zu können - ein besonderes Schutzgebiet benötigen. Als zukünftige national ausgewiesene FFH-Gebiete (Special Area of Conservation, SAC) werden sie zusammen mit den Vogelschutzgebieten das Natura-2000-Netzwerk bilden. In Anhang III werden die Kriterien zur Auswahl der Gebiete aufgelistet.

FFH Anhang I: Lebensräume

Bei den nach Anhang I der FFH-Richtlinie auszuweisenden Lebensräumen handelt es sich um solche, deren natürliches Vorkommen innerhalb der Gemeinschaft sehr begrenzt bzw. stark zurückgegangen ist. Dies sind unter anderem Moore, Heiden, Dünen, Küsten- und Süßwasserhabitate, aber auch außergewöhnliche und für eine der biogeographischen Regionen der Europäischen Union repräsentativen Landschaften (alpine Lärchenwälder, Salzwiesen an der Küste des Atlantiks usw.). In der Richtlinie sind insgesamt 200 natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse ausgewiesen.

FFH Anhang II: zu schützende Arten

Zu den Arten von gemeinschaftlichem Interesse gehören alle vom Aussterben bedrohte bzw. im Aussterben begriffene Arten sowie einige endemische Arten (die nur in einem eng begrenzten Gebiet vorkommen). In der Richtlinie sind rund 200 Tierarten und mehr als 500 Pflanzenarten aufgeführt, deren Lebensräume geschützt werden müssen.

Sofortmaßnahmen für "prioritäre" Lebensräume und Arten

Die Europäische Union besitzt eine besondere Verantwortung bei der Erhaltung natürlicher Lebensräume, deren Fortbestand bedroht ist (z.B. Lagunen, Auwälder) sowie der Erhaltung vom Aussterben bedrohter Arten (z.B. Vielfraß, Mönchsrobbe). Diese Lebensräume und Arten sind als "prioritär" eingestuft worden. Ihre Erhaltung hat oberste Priorität und Schutzmaßnahmen sind dringend zu treffen. ▶

• Warum Natura 2000?

DNR EU-Koordination
Bjela Vossen, Almut Gaude
Prenzlauer Allee 230, 10405 Berlin
Tel. 030 / 443391-81, -86, Fax -80
eMail: info-berlin@dnr.de
Internet: www.dnr.de

► Biogeographische Regionen

Die FFH-Richtlinie unterscheidet sechs biogeographische Regionen:

- alpin (Hochgebirgsregionen)
- atlantisch
- kontinental (mitteleuropäisch)
- mediterran
- makronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira)
- boreal (nordeuropäisch)

Die biogeographischen Regionen dienen als das Grundraster für die Bewertung und Flächenauswahl der zukünftigen FFH-Gebiete. Sie weisen jeweils besondere Charakteristika hinsichtlich der dort vorkommenden Arten und Lebensräume auf. Damit soll sichergestellt werden, dass beispielsweise Trockenrasen im mitteleuropäischen Bereich nicht den Trockenrasen des Mittelmeergebietes gleich gestellt und damit - zu Unrecht - direkt verglichen oder gar abgewertet werden. Es soll also eine zumindest in groben Zügen an biogeographischen Regionen orientierte Flächenauswahl getroffen werden.

Beispiel Deutschland

In Deutschland liegen drei der Biogeographischen Regionen: alpin, atlantisch und kontinental.

Dabei besitzt Deutschland eine besondere Verantwortung für die hierzulande weit verbreiteten Lebensraumtypen mittlerer Standorte, die zwar noch häufig vorhanden, aber insgesamt stark beeinträchtigt sind. Dazu gehören beispielsweise die meisten Buchenwaldtypen.

Verfahren und Zuständigkeiten

Während die Vogelschutzgebiete unmittelbar nach Meldung durch die Mitgliedstaaten an die EU-Kommission dem Netz Natura 2000 angehören, vollzieht sich die Ausweisung der FFH-Gebiete in drei Phasen.

Die Umsetzung des Zeitplans ist aber bereits jetzt erheblich in Verzug geraten. (aktuelle Entwicklung ab Seite 10.) ►

Phase 1 - Erstellung der nationalen Listen

Die Mitgliedstaaten der EU waren verpflichtet, von 1992 bis zum Juni 1995 die Gebiete zu ermitteln, die den fachlichen Kriterien der Richtlinie entsprechen. Diese Gebiete sollten der Europäischen Kommission in Form nationaler Listen gemeldet werden, versehen mit ergänzenden Daten- und Kartenmaterialien, aus denen Naturlandschaft und naturschutzfachliche Bedeutung ersichtlich sind. Man spricht in dieser Phase von potenziellen oder faktischen FFH-Gebieten (pSCI - proposed Site of Community Interest). Zu den Kriterien der Vorauswahl zählten beispielsweise Repräsentativität, ökologischer Wert des Lebensraumes, Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art, Grad der Isolierung der in dem Gebiet vorkommenden Population von ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet.

Phase 2 - Ermittlung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

In der zweiten Phase, von Juni 1995 - Juni 1998, wurden aus den nationalen Gebietslisten durch die EU-Kommission in Abstimmung mit den nationalen Regierungen und mit Hilfe von Naturschutzverbänden und einer Experten-Umweltagentur jene "Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung" (SCI - Site of Community Interest) ermittelt, die das Netz Natura 2000 bilden sollen. Für jede biogeographische Region der EU werden in speziellen "Bewertungsseminaren" die nationalen FFH-Gebietsvorschläge nach Vollständigkeit, Richtigkeit und Wichtigkeit bewertet. Ergebnis sind die vollständigen "FFH-Gebietskatalogen" für jede Region.

Falls ein Mitgliedstaat die Meldung eines FFH-würdigen Gebietes versäumt hat, kann die EU-Kommission die nachträgliche Aufnahme fordern. ►

Phase 3 - Ausweisung der besonderen Schutzgebiete

In der letzten Phase von Juni 1998 bis Juni 2004 werden die Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung in den jeweiligen Mitgliedstaaten durch die Ausweisung als FFH-Gebiete (SAC - Special Area of Conservation) dauerhaft gesichert. Für Schutz, Pflege und Entwicklung der dort vorkommenden Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten von Gemeinschaftlicher Bedeutung werden konkrete Maßnahmen festgelegt. Dabei sind die Gebiete als vorrangig zu behandeln, die am stärksten bedroht sind bzw. deren Erhaltung besonders wichtig ist. Diese Unterschutzstellung soll 2004 abgeschlossen sein.

Die Mitgliedstaaten sind dazu verpflichtet, alle sechs Jahre der Europäischen Kommission über Stand und Entwicklung der Natura 2000 Schutzgebiete zu berichten.

Durchsetzungsinstrumente der EU

Um die Umsetzung der FFH-Richtlinie auch in der Praxis durchsetzen zu können, wurden 1992 mit dem Maastrichter Vertrag auch verschiedene Sanktionsmechanismen eingeführt. So können Verzögerungen im Verfahrensgang der Gebietsmeldungen zu erheblichen finanziellen Nachteilen führen: Zum einen durch den Verlust von EU-Fördermitteln und zum anderen durch die Verhängung direkter Bußgeldzahlungen.

Da die vollständige Benennung der FFH-Gebiete an die EU Voraussetzung für den Bezug von vielen EU-Fördermitteln im Umwelt- und Naturschutz ist, können bei Meldedefiziten Gelder aus dem LIFE-Programm, den Agrarumweltprogrammen und den EU-Strukturfonds in Milliardenhöhe verloren gehen. ►

Außerdem drohen bei unvollständigen Gebietsmeldungen Sanktionen durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH). Der Klageweg des dreistufigen Vertragsverletzungsverfahrens verläuft folgendermaßen: In der ersten Stufe erhält der Mitgliedstaat ein Mahnschreiben von der EU-Kommission (EU-Kommission reicht Klage beim EuGH ein: Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens), auf die er reagieren muss. In der zweiten Stufe erhält er daraufhin eine "Begründete Stellungnahme" der Kommission (zweite Klage der Kommission vor EuGH), wieder mit einer zweimonatigen Frist für die Antwort. In der dritten Stufe, d.h. der dritten Klage der Kommission, prüft der EuGH und das Land wird gegebenenfalls verurteilen. Wird das EuGH-Urteil nicht umgesetzt (z.B. fristgerechte Nachmeldung von FFH-Gebieten), wird ein zweites Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, d.h. diesmal ein Zwangsgeldverfahren. Kommt es diesmal wiederum bis zur dritten Klage der Kommission, kann der EuGH das Land gemäß §228 des EU-Vertrages zur Zwangsgeldzahlung wegen Missachtung eines EuGH-Urteils verurteilen. Die Höhe der Bußgelder richtet sich nach dem Brutto-sozialprodukt des jeweiligen Mitgliedsstaates und kann je nach Schwere des Vergehens Tagesgelder in Millionenhöhe bedeuten - rückwirkend ab der ersten Verurteilung.



Autorin: Bjela Vossen,
DNR EU-Koordination

Durchsetzungs- und Schutzinstrumente

Die FFH-Richtlinie sieht im wesentlichen drei Instrumente vor, um das Natura-2000-Netzwerk dauerhaft zu sichern:

- Schutzstatus gesetzlich verankern und Managementpläne entwickeln.
- Verschlechterungsverbot, Monitoring und Berichtspflichten;
- FFH-Verträglichkeitsprüfung.

1. Schutzstatus gesetzlich verankern, Managementpläne entwickeln

Sobald die abschließende Liste der Natura-2000-Gebiete erstellt ist, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Gebiete dauerhaft zu sichern. Die Mitgliedstaaten müssen die Ziele der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie nach ihren nationalen Möglichkeiten umsetzen. Dies kann beispielsweise durch die Einrichtung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten oder durch vertragliche Vereinbarungen mit Eigentümer/innen oder mit Nutzer/innen von Grundflächen geschehen. Die Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinie können über Managementpläne festgelegt werden und müssen die ökologischen Ansprüche der Lebensraumtypen und Arten berücksichtigen.

2. Verschlechterungsverbot, Monitoring und Berichtspflichten

In FFH-Gebieten dürfen sich die Rahmenbedingungen für den Zustand der Lebensräume und für die Artenbestände nicht verschlechtern. Eine Nutzung durch Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bleibt im bisherigen Umfang ebenso möglich wie die Gewässerunterhaltung, wenn sie sich nicht nachteilig auf Lebensraum und Artenbestand auswirken. Rechtmäßige Nutzungen und rechtsverbindliche Planungen genießen Bestandsschutz. Es gibt darüber hinaus auch FFH-Gebiete wie beispielsweise Heiden und Feuchtgrünländer, deren Schutz nur durch menschliche Einflussnahme und gezielte Nutzung aufrechterhalten werden kann. ▶

● Richtlinien und Verfahren

DNR, EU-Koordination, Bjela Vossen,
Prenzlauer Allee 230, 10405 Berlin
Tel. 030 / 443391-81, -86, Fax -80
eMail: info-berlin@dnr.de
Internet: www.dnr.de

► Als Instrumente der Erfolgskontrolle des Verschlechterungsverbotes dienen innerhalb der FFH-Richtlinie das Monitoring und die Berichtspflichten. Das Monitoring sieht die allgemeine Überwachung der Arten und Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses vor. Alle sechs Jahre sind die Mitgliedstaaten verpflichtet über den Zustand der Bestandteile des Natura-2000-Netzes der EU-Kommission Bericht zu erstatten. Es handelt sich hier um die erste umfassende gesetzliche Regelung zur Erfolgskontrolle im Naturschutz.

3. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Vorhaben, die ein Natura-2000-Gebiet und seine Schutzziele "erheblich beeinträchtigen" können, müssen vorher auf ihre Verträglichkeit geprüft werden. Die FFH-Richtlinie schließt neue Vorhaben nicht aus. Sie verlangt aber, dass der ökologische Stellenwert angemessen berücksichtigt wird. Vor Zulassung oder Durchführung von Vorhaben ist daher zu prüfen, ob sie mit den Erhaltungszielen für dieses Gebiet vereinbar sind. Dafür werden Bewertungsmethoden wie die der Eingriffsregelung herangezogen.

Bei erheblichen Beeinträchtigungen darf ein Vorhaben nur zugelassen werden, wenn

- es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Interessen notwendig ist und
- es für die Durchführung des Vorhabens keine Alternative, insbesondere an anderer Stelle oder in der Art und Weise der Durchführung gibt.

Befinden sich in einem betroffenen Gebiet besonders geschützte "prioritäre" Lebensraumtypen oder Arten, kann dem Vorhaben nur zugestimmt werden, sofern sich das Vorhaben positiv auf die Gesundheit des Menschen, auf die öffentliche Sicherheit oder auf die Umwelt auswirkt. Ist dies nicht der Fall und sollen "andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" das Vorhaben rechtfertigen, dann muss eine Stellungnahme der EU-Kommission zu dem geplanten Vorhaben eingeholt werden. Diese Stellungnahme ist bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen. ►

Bei der Zulassung eines Vorhabens aufgrund der genannten Ausnahmen müssen Maßnahmen getroffen werden, die den Zusammenhalt von Natura 2000 gewährleisten.

Bis zur vollständigen Benennung aller FFH-Gebiete besteht die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung bei sämtlichen Gebieten, die den Auswahlkriterien der FFH-Richtlinie als FFH-Gebiet entsprechen. Dabei ist nicht relevant, ob sie schon gemeldet wurden oder nicht. ■ ●

Autorin: Bjela Vossen,
DNR EU-Koordination

Finanzierung von Natura 2000

Naturschutzmaßnahmen in den Natura-2000-Gebieten können von der EU gefördert werden. Die Unterstützung von Seiten der EU ruht dabei auf vier Säulen: dem L'Instrument Financier pour L'Environnement (LIFE-Programm), den Europäischen Strukturfonds, der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und den Gemeinschaftsinitiativen.

LIFE: Das Finanzierungsprogramm für Umwelt- und Naturschutz

Die wichtigste Finanzierungsquelle für die Natura-2000-Schutzgebiete ist LIFE, das einzige Finanzierungsprogramm in der EU, das ausschließlich für die Umwelt gilt. LIFE wurde 1992 für drei Phasen von 1992 bis 2004 eingeführt und dabei ein Budget für 400 Millionen Euro in der ersten, 450 Millionen Euro in der zweiten und 640 Millionen Euro in der dritten Phase veranschlagt. Momentan läuft die LIFE-III-Regulierung, die 2000 einsetzte und bis Ende 2004 andauert. Das Programm unterstützt die Implementierung von Umweltgesetzgebungen, indem es Umweltinitiativen in Mitglieds-, Beitritts- und in speziellen Drittländern ko-finanziert. LIFE gliedert sich in die drei Sparten LIFE-Natur, LIFE-Umwelt und LIFE-Drittländer.

Die Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie stehen im Zentrum der naturschutzbezogenen förderwürdigen Maßnahmen von LIFE-Natur. Will ein Mitgliedstaat LIFE-Förderung für ein Natura-2000-Schutzgebiet, muss er über die zuständigen Landesnaturschutzstellen und das BMU seinen Projektvorschlag der Kommission zukommen lassen. Diese überprüft die Vorschläge auf bestimmte Voraussetzungen und Auflagen. Im Jahr 2003 wurde so in Europa die Ko-Finanzierung für 77 aus 182 eingesendeten Vorschlägen bewilligt. Darüber hinaus ist die Kommission verantwortlich für die finanzielle Kontrolle und das Monitoring der Einführung von LIFE-Projekten. ►

Strukturfonds, GAP und Gemeinschaftsinitiativen

Zu den Strukturfonds, die die Umsetzung des Natura-2000-Netzes mitfinanzieren, gehören der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und der Europäische Sozialfonds (ESF). Darüber hinaus fließen auch Gelder aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) im Rahmen der Gemeinschaftlichen Agrarpolitik (GAP) sowie aus dem Finanzierungsinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) in die Natura-2000-Projekte. Zuständig für die Abwicklung dieser Fonds sind die jeweiligen Generaldirektionen (GD) der EU-Kommission sowie die jeweiligen Ministerien auf Bundes- und Länderebene. Durch die Fonds sollen beispielsweise die nachhaltige Entwicklung von benachteiligten Regionen, die Aus- und Fortbildung im Bereich Umwelt- und Naturschutz, der Erhalt von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft sowie Maßnahmen zur Reduktion von Umweltauswirkungen der Fischzucht gefördert werden.

Zu den Gemeinschaftsinitiativen gehört das sog. "Leader+"-Instrument, das lokale Pilotprojekte wie z.B. kleine Bauern- und Tourismusbetriebe durch Mittel des EAGFL fördert und über dieses sowie lokale Arbeitsgruppen (LAGs) abwickelt. Darüber hinaus werden grenzübergreifende Entwicklungsprojekte, wie z.B. die Entwicklung eines sanften Tourismus in den Natura-2000-Gebieten durch das Interreg-Programm unterstützt, das vom EFRE finanziert wird.

EU-Kommission: Verlängerung von LIFE bis 2006

Die EU-Kommission kam im Rahmen einer Zwischenevaluierung von LIFE III im November 2003 zu dem Schluss, dass LIFE einen entscheidenden Beitrag zum Umweltschutz in der EU liefert. LIFE-Natur im speziellen habe sehr erfolgreich zur Ausweisung von 20.000 Natura-2000-Schutzgebieten in der EU beigetragen. Aus diesem Grund schlägt sie die Verlängerung des LIFE-III-Programms bis 2006 vor. Für den Zeitraum von 2004 bis 2006 errechnete die Kommission ein Budget von insgesamt 317 Millionen Euro. Über den Vorschlag müssen nun das Europäische Parlament und der Ministerrat entscheiden. ▶

Förderung: Integration von Natura-2000-Zielen in GAP und Strukturfonds

Auch acht große Umweltverbände, die "Green 8", darunter das European Environmental Bureau (EEB), betonten Ende November 2003 in einem Schreiben an die EU-Kommission die zentrale Rolle von LIFE für die Ko-Finanzierung von Natura 2000. Sie stellten jedoch über den Vorschlag der Kommission hinaus gehende Forderung: LIFE sollte über das Jahr 2006 hinaus verlängert und das Budget substantiell erhöht werden. Des weiteren kritisieren die NGOs, dass den Mitgliedstaaten lediglich empfohlen und sie nicht dazu verpflichtet würden, Mittel aus den Strukturfonds für die Umsetzung des Natura-2000-Netzes zu investieren. Es bestünde das Risiko, dass die Schutzgebiete finanziell unterversorgt werden. Aus diesem Grund fordern die NGOs die Verankerung von Zielen von Natura 2000 in die Strukturfonds-Verordnungen und in GAP.

Finanzierung nach 2006 weiterhin offen

Um eine Diskussion über die weitere Finanzierung von Natura 2000 über das Jahr 2006 hinaus anzustoßen, setzte die EU-Kommission 2001 eine Arbeitsgruppe aus Experten, Interessengruppen, NGOs und der Generaldirektion Umwelt selbst zusammen. Diese legte im Sommer 2003 einen Bericht vor, in dem sie drei Optionen zur Finanzierung von Natura 2000 nennt:

- die Nutzung bereits bestehender Finanzierungsinstrumente, wobei hier GAP und die Strukturfonds den Zielen von Natura 2000 angepasst werden sollten;
- die Ausweitung von LIFE-Natur oder
- die Einführung eines neuen Natura-2000-Fonds.

Welche der drei Optionen umgesetzt wird, oder ob es sich, wie von NGOs gefordert, um eine Kombination der drei handeln wird, steht noch offen. Die Generaldirektion für Umwelt wird zur zukünftigen Finanzierung von Natura 2000 in Kürze eine Mitteilung herausgeben. ■ ●

Autorin: Almut Gaude,
DNR EU-Koordination

● **Durchsetzungs- und Schutzinstrumente**

DNR, EU-Koordination, Bjela Vossen,
Prenzlauer Allee 230, 10405 Berlin
Tel. 030 / 443391-81, -86, Fax -80
eMail: info-berlin@dnr.de
Internet: www.dnr.de

● **Finanzierung von Natura 2000**

DNR, EU-Koordination, Almut Gaude,
Prenzlauer Allee 230, 10405 Berlin
Tel. 030 / 443391-81, -86, Fax -80
eMail: info-berlin@dnr.de
Internet: www.dnr.de

Große Ziele, kleine Schritte: Ein klagenreicher Weg

Natura 2000: Chronik der (Nicht-) Umsetzung

Der gemeinsame Beschluss aller EU-Länder im Jahre 1992, ein wegweisendes europäisches Biotopverbundsystem aufzubauen, bedeutete einen gewaltigen Schritt in Richtung eines zukunftsfähigen Schutzes des europäischen Naturerbes. Doch ging es dann darum, dieses ehrgeizige Ziel im konkreten politischen Alltag umzusetzen, verloren sich die ersten schwungvollen Absichten wieder in Interessens- und Zielkonflikten - bei denen der Naturschutz meist hinten an gestellt wurde. Die eigenen Beschlüsse im EU-Ministerrat wurden somit zu unbeliebten Vorgaben aus Brüssel, die es zu umgehen galt.

Wir erinnern uns: 1995, drei Jahre nach Inkrafttreten der FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), sollten die potenziellen nationalen Schutzgebiete vorgeschlagen, bis 1998 nach den gemeinschaftlichen Bewertungsrunden und einem Konsultationsprozess zwischen Brüssel und den Mitgliedstaaten die Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt und bis zum Jahr 2004 als nationale Schutzgebiete rechtskräftig ausgewiesen sein.

Doch bisher ist dieser Umsetzungsprozess von Verstößen und Verzögerungen der Mitgliedsstaaten gekennzeichnet. Der Fahrplan zur Umsetzung der Richtlinie musste zum wiederholten Male korrigiert werden: nicht zuletzt wegen des Rückstandes Deutschlands ist der Zeithorizont 2004 nicht mehr zu halten. Bis auf die Niederlande hat bisher (Stand Oktober 2003 !) noch kein Land vollständige Unterlagen nach Brüssel gemeldet. In den letzten Jahren hatten die meisten Staaten ihre Gebietslisten zwar zumindest so weit vervollständigen können, dass sie an den zwei Bewertungsrunden zu den Gebietsmeldungen für die jeweiligen biogeografischen Regionen inhaltlich teilnehmen konnten. Doch beinahe alle Länder wurden während des Umsetzungsprozesses von der EU-Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) verklagt oder wurden bereits verurteilt. (EUR 07.03, S. 46, EUR 08.03, S. 12) ▶

Die Liste der Vergehen ist lang und reicht von Nichtumsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht, über ständige Fristüberschreitungen, der Abgabe unvollständiger und unsachgemäßer FFH-Gebietslisten bis zu schwerwiegenden Verstößen gegen die Schutz- und Entwicklungsbestimmungen der FFH-Gebiete. So wurden z.B. im September 2001 Deutschland, Irland und Frankreich vom EuGH wegen mangelnder Gebietsmeldungen verurteilt, was im Falle der Bundesrepublik nicht das letzte Verfahren darstellte (siehe unten).

Bescheidene Erfolge am Horizont

Wegen der Schwierigkeiten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie wurden im letzten Jahr anlässlich ihres 10jährigen Jubiläums die Umweltminister aller 15 Mitgliedstaaten nochmals auf deren Ziele eingeschworen. In der "El Teide Deklaration" zu Natura 2000 verpflichteten sie sich unter anderem, "die vollständige Durchführung des Natura-2000-Netzwerkes möglichst rasch abzuschließen".

Doch bis auf die Makronesische Region (Kanarische Inseln und Azoren) konnte bisher noch keine biogeografische Region abgeschlossen werden. Gemäß dem Meldestand von Oktober 2003 (siehe S. 16) liegen neben den absoluten Schlusslichtern Deutschland und Frankreich - die neben zu geringen Gebietsmeldungen auch teilweise unvollständige Unterlagen abgaben - noch die Länder Belgien, Österreich und Großbritannien unterhalb des EU-Durchschnitts von 14 % der Landesfläche für FFH-Gebiete.

Langsam scheinen die Drohinstrumente der EU-Kommission jedoch zu wirken. Mögliche Strafgeldforderungen in Millionenhöhe wie im Falle Deutschlands oder die Koppelung von LIFE-Fördermitteln und Agrarstrukturfonds (GAP) an fristgerechte Nachmeldungen lassen die Ausweisung von FFH-Gebieten auch ökonomisch sinnvoller - und dadurch politisch attraktiver - erscheinen. ▶

Mittlerweile wird davon ausgegangen, dass bis auf Deutschland und Frankreich mit den letzten Nachmeldungen fast alle EU-Staaten ihre Gebietslisten zufriedenstellend ausgearbeitet haben. Hier können im nächsten Jahr die vollständigen so genannten Gebietskulissen der "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" zwischen den Mitgliedstaaten und der EU-Kommission verabschiedet werden. Danach werden sie durch die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (und in Deutschland zusätzlich im Bundesanzeiger) rechtskräftig. Für die biogeografischen Regionen, an denen die zwei Nachzügler beteiligt sind, müssen die schon in den Startlöchern stehenden Nachbarn noch warten, bis die Gebietskulissen komplettiert sind.

Stiefkind Vogelschutzrichtlinie

Keinen besseren Stand hatte die bereits 1979 erlassene Vogelschutzrichtlinie, deren Frist für die Umsetzung in nationales Recht 1981 ohne weitergehende Beachtung verstrich. Weil die Richtlinie konkrete Fristen für die Meldung von Vogelschutzgebieten und deren Ausweisung entbehrte, wurde sie faktisch nicht ernst genommen. Erst mit der Zuspitzung des Umsetzungsprozesses von Natura 2000 erinnerten sich Brüssel und die Länder an die Ziele der Richtlinie: denn erst zusammen mit den gemeldeten Vogelschutzgebieten wird das europäische Biotopverbundsystem komplett.

Seit der EuGH in den 90er Jahren einige Grundsatzurteile zur Interpretation, Anwendung und Umsetzung der Richtlinie fällte, hatte die EU-Kommission gegen mehrere Länder erfolgreiche Klagen durchgesetzt. Im viel beachteten Verfahren gegen die Niederlande (Urteil vom 19.5.1998) setzte sich der EuGH auf ganzer Linie durch: sofern der Mitgliedstaat keine fachlich besseren Vorschläge erarbeitet hat, müssen alle in der von den Naturschutzverbänden vorgeschlagenen IBA-Liste (Important Bird Areas) aufgelisteten Schutzgebiete gemeldet werden. Das Gericht bestätigte außerdem nochmals den wichtigen Grundsatz, dass wirtschaftliche Erwägungen keinen Einfluss auf die Auswahl der Gebiete haben dürfen. Bereits im Frühjahr 2000 setzte die Niederlande das Urteil um und meldete 90 % der vorgegebenen Important Bird Areas als Schutzgebiete gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie an. ▶

Insgesamt sieht der Verfahrensstand im Vergleich zur FFH-Richtlinie noch bescheidener aus (siehe S. 16). Die Nachzügler heißen hier mittlerweile Frankreich und Irland.

Auf die vielen Eingriffe in noch nicht gemeldete, aber nach der offiziellen IBA-Liste den Richtlinienkriterien entsprechenden "faktischen" Vogelschutzgebieten, reagierte der EuGH in mehreren Urteilen sehr deutlich. Schon 1993 urteilte er gegen Spanien und 2000 gegen Frankreich, dass diese Gebiete den vollen Rechtsstatus des Art. 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie genießen. Damit sind in diesen Gebieten noch weniger Ausnahmen als nach Art. 6 der FFH-Richtlinie erlaubt. Darunter fallen z.B. Beeinträchtigungen für wirtschaftliche oder touristische Interessen.

Schlusslicht Deutschland

Der Umsetzungsprozess der FFH-Richtlinie in Deutschland ist ein Paradebeispiel für das Auseinanderklaffen zwischen grüner Rhetorik und politischer Realitätsgestaltung. Der einstige Vorreiter im Natur- und Umweltschutz hält einen stolzen Klage- und Verzugsrekord und bremste oftmals den abgestimmten Fahrplan aus.

In Deutschland wurde die FFH-Richtlinie statt 1994 erst 1998 mit der "kleinen" Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes in nationales Recht umgesetzt. Die Frist für die Übermittlung der nationalen Gebietsliste an die EU (Juni 1995) verstrich, ohne dass ein einziges FFH-Gebiet nach Brüssel gemeldet wurde. Die ersten FFH-Gebietsmeldungen Deutschlands gingen schließlich 1996 bei der EU ein. Weitere Meldungen folgten in Raten.

Auf den Gemeinschaftlichen Bewertungsseminaren zu den einzelnen Biogeographischen Regionen, die Deutschland mit seinen Nachbarn abdeckt, wurden die immensen Defizite deutlich. In der ersten Bewertungsrunde zur atlantischen (September 1999) und zur kontinentalen Region (März 2000), musste Deutschland, da noch fast ohne Gebietsmeldungen, außen vor gelassen werden. Im EU-Vergleich stand die Bundesrepublik zu der Zeit mit ca. 1,6 % als FFH-Gebiete vorgeschlagene Landesfläche anderen Mitgliedstaaten wie Dänemark, Griechenland oder den dicht besiedelten Niederlanden gegenüber, die bereits über 15 % gemeldet hatten. ▶

Krisensitzung in Potsdam

Während in der zweiten Bewertungsrunde andere Länder mit ihren Nachmeldungen die Defizite abbauten, konnten die von der Kommission beauftragten Experten sich für Deutschland (und Frankreich) nun erst einen Überblick verschaffen. Neben der kleinsten alpinen Region (Treffen in Brüssel November 2001), wo die Verbände-Vorschlagslisten größtenteils mit schon bestehenden Großschutzgebieten übereinstimmten, wurden für die atlantische Region im Juni 2002 große Defizite festgestellt.

Doch vor allem auf dem gemeinschaftlichen Bewertungstreffen zur kontinentalen Region im November 2002 in Potsdam stellten EU-Kommission, unabhängige Experten und die Vertreter der Naturschutzverbände sowie von Bund und Ländern fest, dass Deutschland von den insgesamt 74 Lebensraumtypen nur für 10 ein ausreichendes Schutzgebietsnetz vorgesehen hat. In dieser größten deutschen Region liegt z.B. auch ein Verbreitungsschwerpunkt der Buchenwälder - und somit eine besonders große Verantwortung für deren Erhaltung in Europa.

Insgesamt wurden auch nur 6,7 % Landesfläche (für alle Regionen) vorgeschlagen, wichtige Vorkommen gefährdeter Arten waren gar nicht oder nur völlig unzureichend erfasst worden und im EU-weiten Vergleich fiel die außerordentliche zersplitterte Meldung Deutschlands auf: von einem Biotopverbundsystem konnte so keine Rede sein. Abschließend warf die Kommission der Bundesrepublik vor, die Forderung des EuGH (2001) nach einem "umfassenden" Verzeichnis geeigneter FFH-Gebiete nicht erfüllt zu haben.

Massiver Druck aus Brüssel

Schon im Dezember 1997 verurteilte der EuGH Deutschland wegen nicht erfolgter Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht. Zwar hatte die Bundesregierung daraufhin im Dezember 1997 mit der so genannten "kleinen" Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wesentliche Bestandteile der FFH-Richtlinie umgesetzt, etliche Bestimmungen fehlten aber noch. Diese Defizite wurden auch mit der Novelle des BNatSchG 2002 nicht behoben, weshalb die EU-Kommission im Februar 2003 erneut Klage gegen Deutschland beim EuGH einreichte. ▶

► Wegen nicht ausreichender Meldung von FFH-Gebieten eröffnete die EU-Kommission 1997 mit einem ersten Mahnschreiben an Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren. 1999 folgte die zweite Klage und am 11.9.2001 verurteilte der EuGH die Bundesrepublik. Im April diesen Jahres reichte die Kommission aufgrund der Potsdam-Defizite erneut Klage beim EuGH ein (1. Mahnschreiben), was die Eröffnung eines Zwangsgeldverfahrens bedeutet (nach Art. 288 des EU-Vertrages).

Auch die Liste der Beschwerdeverfahren aufgrund von geplanten Eingriffen in potenzielle FFH-Gebiete und die "faktischen" Vogelschutzgebiete (IBAs) ist lang. Vor allem durch das Verschlechterungsverbot gemäß Art.6 FFH-Richtlinie befürchteten viele Länder, dass mit einer Gebietsausweisung jeglicher infrastruktureller Gestaltungsspielraum verloren ginge und versuchten, noch schnell Entwicklungsprojekte durchzuboxen. Doch konnten in vielen Fällen - meist auf Initiative der Naturschutzverbände - rechtzeitig Beschwerden bei der EU-Kommission eingereicht werden. Hilfreich dafür war ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes von 1998. Es schrieb vor, dass im Sinne des eigentlichen EU-Richtlinien-Fahrplans alle Gebiete, die den naturschutzfachlichen Kriterien der FFH-Richtlinie entsprechen, als faktische oder "potenzielle" FFH-Gebiete zu behandeln sind. Diese Gebiete dürfen nicht so beeinträchtigt werden, dass sie für eine Meldung nicht mehr in Betracht kommen.

Auch wegen unterlassener Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie hat die Kommission im April 2003 ein Vertragsverletzungsverfahren in die zweite Runde gebracht (1. Stufe 2001). Die Bundesländer hatten im Oktober 2003 zusammen erst 8,4 % der nationalen Landesfläche ausgewiesen. Dies entspricht lediglich ca. 50 % der in dem IBA-Verzeichnis des NABU und anderer Verbände vorgeschlagenen Schutzgebietsflächen - und diese wurde von der EU-Kommission und dem EuGH mehrmals als anerkannte Referenzliste bestätigt. ►

Wie geht es weiter?

Als Reaktion auf das Beschwerdeschreiben der Kommission vom April 2003 hatte das Bundesumweltministerium (BMU) mit den Ländern einen Fahrplan zur Nachmeldung vereinbart, der auch von Brüssel akzeptiert wurde. Erster Schritt war die Abgabe einer dritten/vierten Tranche von FFH-Gebietsvorschlägen, die die auf den Bewertungsseminaren festgestellten Lücken für alle drei Regionen schließen sollen (aufgrund des Zeitdruckes handelt es sich jedoch erst um "FFH-Nachmeldeabsichten"). Dieser Endspurt wurde wie vorgesehen bis Anfang November auch tatsächlich abgeschlossen.

Bis Anfang 2004 wird das von der Kommission beauftragte European Topic Center (ETC) in Paris in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Naturschutz die Unterlagen auswerten. Am 21./22. Januar 2004 findet dann das so genannte bilaterale Treffen zwischen EU-Kommission, Bund und Ländern statt, auf denen abschließend beurteilt wird, ob die Defizite zufriedenstellend nachgearbeitet wurden. Bis zu dieser Endbewertung gilt ein Moratorium im Zwangsgeldverfahren. Das heißt, bei positiver Bewertung wird von der Kommission keine weitere Klage mehr angestrengt.

Die FFH-Nachmeldeabsichten werden in den Ländern ins Beteiligungsverfahren und die Kabinettabstimmung gebracht und können im Herbst 2004 dann als komplette offizielle nationale Gebietskulisse gemeldet werden. Nach einer anderen Planungsversion sollen die Bundesländer für die Zeit nach dem bilateralen Treffen dem BMU individuelle Abgabefristen für die offiziellen Gebietsmeldungen ausgehandelt haben: das letzte Bundesland wäre demnach erst im Januar 2005 fertig. Erst danach wird nach der letztendlichen Zusammenstellung der biogeografischen Gebietskulissen die rechtskräftige Ausweisung möglich sein.

Einige Bundesländer haben - wohl auch mit Blick auf das niederländische Verfahren - ihre Vogelschutzgebiete im November mit den FFH-Meldungen mitgeliefert. Aus Anlass des 25jährigen Jubiläums der Vogelschutzrichtlinie im nächsten Jahr hat das BMU nun alle Länder aufgefordert, ihre noch fehlenden Meldungen nachzuliefern und auch die oftmals unvollständigen Unterlagen nachzubessern. ►

Zwangsgelder drohen

In dem Fall, dass die Kommission die FFH-Nachmeldungen als nicht zufriedenstellend beurteilt, kann das Verfahrensmoratorium aufgehoben und die Bundesrepublik durch die Kommission vor dem EuGH zum zweiten Mal verklagt werden. Bleibt eine deutsche Reaktion aus, wird der EuGH über die Verhängung des Bußgeldes entscheiden. Dies könnte empfindliche finanzielle Forderungen bedeuten: theoretisch möglich sind tägliche Strafsätze von bis zu 800.000 Euro - rückwirkend ab Herbst 2001. Außerdem können Teile der Agrarumweltprogramme und der EU-Strukturgelder zurückgehalten oder gestrichen werden, was der Bundesrepublik in den letzten drei Jahren häufiger angedroht wurde. Nach der Einschätzung vieler Naturschutzverbände werden die Nachmeldungen nicht zufriedenstellend sein, da wichtige Lebensraumtypen und Vorkommen seltener Arten noch immer fehlen (vor allem aus Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen). Der Bund hatte in der Antwort auf eine FDP-Anfrage (Drucksache 15/1771 vom 17.10.03) bereits angekündigt, dass er etwaige Regressansprüche an die Länder weiter geben will.

Naturschutzverbände blieben außen vor

Da die intensive Beteiligung der Naturschutzverbände bei der letzten FFH-Nachmelderunde diesen Jahres eine Voraussetzung für das Moratorium war, diese in etlichen Bundesländern aber unzureichend oder gar nicht erfolgte, haben die Verbände schon im Sommer 2003 bei Bund und Ländern auf bessere Zusammenarbeit gedrungen. Doch obwohl die Verbände bisher bei den biogeografischen Bewertungsverfahren als kompetente Partner zu Rate gezogen worden waren, wird das entscheidende bilaterale Treffen im Januar 2004 voraussichtlich ohne sie statt finden. Die Entscheidung über die Verbandsbeteiligung hatte die Kommission den Mitgliedstaaten überlassen. Während andere Staaten wie Großbritannien zum bilateralen Treffen zur Beurteilungen der Nachmeldungen die Verbände einlud, konnte sich der Bund anscheinend nicht gegen den Willen der Bundesländer durchsetzen. ►

Es werden in Paris, wie zuvor auch, zwar die maßgebenden "FFH-Sonnenlisten" der Verbände (siehe S. 19) als wissenschaftliches Vergleichsmaterial benutzt, doch in der abschließenden Beurteilungsrunde werden ausschließlich die Ministerien und die Ländervertreter mit der EU-Kommission verhandeln.

Im Januar wird sich also zeigen, ob die Nachmeldevorschläge der Länder ausreichend sind und ob die Kommission die zum Teil gezielte Nicht-Beteiligung der Verbände akzeptieren wird.

Das Berichtswesen

Für das in der FFH-Richtlinie vorgesehene Berichtswesen und Monitoring wird die EU-Kommission nach einem Expertentreffen im Februar erst Mitte 2004 Vorgaben herausgeben. Bis Ende 2004 können dann eigene Vorschläge von Bund und Ländern zu erwarten sein, wie sie sich an Hand dieser Vorgaben die Inhalte und das Management von Berichterstellung und Gebietsmonitoring vorstellen. Danach wird der so genannte Habitat-Ausschuss der EU einen konkreten Vorschlag unterbreiten, der als Gesetzentwurf ins EU-Parlament gebracht wird. Aktueller Zeitplan für die Abgabe des zweiten Berichts ist Juni 2007.

Ausblick

Mit dem Abschluss der Gebietsmeldungen steht der Umsetzungsprozess der FFH-Richtlinie erst am Anfang der eigentlichen Arbeit. Gerade in Deutschland sind wegen des überstürzten Nachholens des Arbeitspensums einige wichtige Aspekte auf der Strecke geblieben: Für notwendige Dialogverfahren mit den Betroffenen der ausgewiesenen Gebiete, für eine breite Informationskampagne über Wert und Nutzen und auch über unbegründete Ängste ("Natura 2000 vernichtet Arbeitsplätze" etc.) und konstruktive Zusammenarbeit mit den Verbänden war meist keine oder zu wenig Zeit. ▶

Die nächsten großen Schritte sind folgende: Neben der formalen Ausweisung und Unterschutzstellung der Gebiete werden die Fragen des Managements (Aufstellung und Umsetzung von Managementplänen), der Finanzierung (Verwaltung, Ausgleichszahlungen, Erhalt, Pflege und Entwicklung), der FFH-Verträglichkeitsprüfungen und des einheitlichen Monitorings und Berichtswesens in den Mittelpunkt rücken.

Denn erst wenn ein kohärentes, zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten entsteht, nicht nur ein Stückwerk mit "Fliegenschissen auf der Landkarte" (Horst Stern), wird man den Zielen von Natura 2000 näher gekommen sein. ■ ●

Autoren: Thomas Frischmuth, DNR, Claus Mayr, NABU

- **Große Ziele, kleine Schritte: Ein klagenreicher Weg**
DNR, Thomas Frischmuth, Prenzlauer Allee 230, 10405 Berlin
Tel. 030 / 443391-81, -86, Fax -80
eMail: info-berlin@dnr.de
Internet: www.dnr.de

Naturschutzbund Deutschland (NABU),
Claus Mayr, Referent für Biologische Vielfalt, EU/Internationales, Herbert-Rabius-Str. 26, 53225 Bonn
Tel. 0228 / 4036-166, Fax -200
eMail: claus.mayr@nabu.de
Internet: www.nabu.de

Klage 1: FFH-Richtlinie bremst Straßenplanung aus

Niedersachsen: BUND und BI klagen gegen Bundesstraßen-Neubau

Sieben Jahre sind bereits seit dem Termin vergangen, an dem die niedersächsische Straßenbauverwaltung mit dem Neubau der Bundesstraße 1 am Stadtrand von Hildesheim ("Nordumgehung Hildesheim-Himmelsthür") beginnen wollte. Dass der erste Spatenstich bis heute nicht stattgefunden hat, liegt am bisher erfolgreichen Klageverfahren des BUND mit Unterstützung einer örtlichen Bürgerinitiative, aber auch an einer Straßenplanung, in der Naturschutzbelange nicht ernst genommen wurden.

Die Nordumgehung geht auf Planungen der Stadt Hildesheim aus den sechziger Jahren zurück, die aber von Land und Bund wegen ihrer geringen Verkehrsbedeutung lange Zeit kaum unterstützt wurden. Dies änderte sich mit der Aufnahme in den "vordringlichen Bedarf" des Bundesverkehrswegeplans 1992. Ausschlaggebend für die Hochstufung waren weniger fachliche Gründe als vielmehr Interventionen von Hildesheimer Landtags- und Bundestagsabgeordneten.

Keine Beachtung der Anforderungen der FFH-Richtlinie

1995 wurde mit dem Planfeststellungsverfahren begonnen. Die Planung sieht vor, die Straße mit aufwändigen Brücken-, Damm- und Kreuzungsbauwerken durch ein landschaftlich reizvolles Gebiet zu bauen, das wegen seiner für den Naturschutz wertvollen Halbtrockenrasen, Gewässer, Grünlandflächen und Wälder inzwischen der Europäischen Kommission als FFH-Gebiet gemeldet worden ist.

Mit der Umgehungsstraße würde die bestehende, teilweise autobahnartig ausgebauten Ortsdurchfahrt nur minimal entlastet, da der Durchgangsverkehr im dortigen Innenstadtbereich nur neun Prozent ausmacht. Viel mehr könnte mit einer Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs erreicht werden. Der Anteil des Pkw-Verkehrs ist in Hildesheim im Vergleich zu Städten der selben Größe sehr hoch und es existiert noch nicht einmal ein Tarifverbund der verschiedenen Busunternehmen. ▶

Mit Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses Anfang 1998 hatte der BUND deshalb Klage eingereicht. Dabei spielte eine besondere Rolle, dass die Anforderungen der FFH-Richtlinie nicht ernst genommen wurden. Wegen eines Formfehlers erklärte das Oberverwaltungsgericht Lüneburg den Planfeststellungsbeschluss dann im Herbst 1998 für vorerst nicht vollziehbar. Die Forderung, das Straßenbauvorhaben wegen der naturschutzrechtlichen Verstöße endgültig zu stoppen, wurde aber abgewiesen.

Erfolgreiche Revision

Der BUND ging daraufhin in die Revision beim Bundesverwaltungsgericht. Eine wichtige Rolle spielte dabei die Frage, ob mit der Umgehungsstraße die Verkehrssicherheit verbessert werden könne. Da nach der FFH-Richtlinie bei zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit eine Beeinträchtigung des Gebietes ausnahmsweise möglich ist, wurde von der Genehmigungsbehörde behauptet, dass mit dem Straßenneubau die Unfallzahlen vermindert würden. Es sprach alles dafür, dass dieses Argument, das in der Planung bis dahin praktisch keine Rolle gespielt hatte, nur mit Blick auf die Verbandsklage vorgeschoben war. Tatsächlich wäre insgesamt eher eine Erhöhung der Unfallzahlen wahrscheinlich. Dies war auch Ergebnis eines verkehrsplanerischen Gutachtens, das der BUND in Auftrag gegeben hatte.

Die Revision beim Bundesverwaltungsgericht war erfolgreich. Das Gericht hob im Januar 2000 das Lüneburger Urteil auf und verwies die Sache an das Oberverwaltungsgericht zurück. Die Richter waren zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ausnahmegründe in der Vorinstanz nicht ausreichend geprüft wurden. Sie zweifelten auch an, ob die Straße gebaut werden könnte, wenn die FFH-Richtlinie tatsächlich beachtet würde. ▶

Das Oberverwaltungsgericht holte daraufhin zunächst zur Frage, inwieweit das FFH-Gebiet durch den Straßenbau geschädigt würde, ein unabhängiges Gutachten der Universität Göttingen ein. Ergebnis war, dass das Gebiet in seinen Schutzziele nicht nur erheblich beeinträchtigt würde, sondern dass diese Beeinträchtigungen auch nicht ausgleichbar wären. Damit wäre das Vorhaben mit der FFH-Richtlinie unvereinbar - unabhängig davon, ob Ausnahmegründe vorliegen oder nicht. Falls diese gut begründete fachliche Position sich nicht durchsetzen sollte, wird das Gericht in einem weiteren Gutachten prüfen lassen, ob die angegebenen Verkehrssicherheitsargumente stichhaltig sind.

Etappensieg

Es handelt sich also um einen mittlerweile schon langen, mühsamen und auch teuren Rechtsstreit, dessen Ende noch nicht abzusehen ist, zumal das Straßenbauprojekt in zwei Abschnitte geteilt ist und es notwendig war, parallel auch gegen den zweiten Abschnitt zu klagen. Auch hier ist man bereits in der zweiten Instanz. Die Kosten wurden bisher fast ausschließlich über die Bürgerinitiative von privaten Spendern aufgebracht.

In jedem Fall hat das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts den Naturschutz weit über den Einzelfall hinaus gestärkt. Während vorher bei Planungsbehörden die Auffassung zu hören war, es handele sich bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung wie bei der UVP um eine bloße Formalie, die einzuhalten sei, ohne dass sich an Planungen inhaltlich etwas ändern müsse, sorgte das Urteil für einen heilsamen Schreck. Ein Präzedenzfall mit nachhaltiger Wirkung ist aber wohl nur zu erwarten, wenn es gelingt, das Projekt auch in letzter Instanz zu verhindern. ■ ●

Autor: Georg Wilhelm, BUND-Kreisgruppe Region Hannover

Klage 2: FFH-Richtlinie kontra Gewerbegebiet

Nordrhein-Westfalen: Gewerbegebiet in FFH-würdigem Gebiet geplant

Nach dem Abzug der Bundeswehr und der belgischen Streitkräfte vom Truppenübungsplatz Trupbach in Nordrhein-Westfalen (NRW) erhoffte sich die Stadt Siegen die Schaffung eines neuen Industrie- und Gewerbegebiets auf einer Fläche von 140 ha. Hierzu bedurfte es der Änderung der Gebietsentwicklungspläne (GEP). Bereits bei Beginn des Verfahrens 1993 hatte der NABU den besonderen Wert des Gebietes für Fauna und Flora erkannt und war zusammen mit mehreren Partnerorganisationen aktiv geworden. Innerhalb des mittlerweile 10jährigen Verfahrens wurden von den anerkannten Naturschutzverbänden BUND, NABU und LNU (Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW; Dachverband) in verschiedenen Stellungnahmen die Unvereinbarkeit der GEP-Änderung mit der FFH-Richtlinie aufgezeigt.

Das Gebiet zeichnet sich durch eine große Vielfalt von Trockenlebensräumen wie Heiden oder artenreiche Borstgrasrasen aus und verfügt damit über zahlreiche Lebensräume und Arten gemäß der Anhänge der FFH-Richtlinie sowie über einen prioritären Lebensraumtyp. 1998 meldete das Land diesen ehemaligen Truppenübungsplatz als potentielles FFH-Gebiet. Da das Projekt laut durchgeführter Verträglichkeitsstudie negative Auswirkungen auf den Standort hat, darf es nur dann realisiert werden, wenn die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie erfüllt sind. ▶

Deutliche Anforderungen durch FFH-Richtlinie

Gemäß Artikel 6 Absatz 4 kann "ein Plan bzw. Projekt in Ermangelung von Alternativlösungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Gründe durchgeführt werden. In einem solchen Fall ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist, und informiert die Kommission über die ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen. Schließt das betreffende Gebiet einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp/eine prioritäre Art ein (...) so kann das Projekt nach Stellungnahme der Kommission durch andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses begründet werden."

Naturschutzverbände geben Vorlage für EU-Kommission

Diese Anforderungen, so machten die Naturschutzverbände in ihrer Arbeit deutlich, waren in keinem Punkt erfüllt. Alternativstandorte wurden nur ungenügend, mögliche gemeindeübergreifende Flächen überhaupt nicht untersucht. Weder wurden von den Behörden Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes vorgeschlagen noch eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt. Auch ist zweifelhaft, ob der 1993 ermittelte zwingende Bedarf der Gewerbeansiedlung noch der aktuellen wirtschaftlichen Situation entspricht.

Im Juni 2000 ersuchte der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Generaldirektion Umwelt um Stellungnahme zur Schaffung eines neuen Gewerbe- und Industriegebiets auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz. Die Kommission konnte erst nach Meldung der Fläche als FFH-Gebiet "Heiden und Magerrasen Trupbach" als Standort von gemeinschaftlicher Bedeutung im März 2001 eine Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 4 abgeben. ▶

- **Klage 1: FFH-Richtlinie bremst Straßenplanung aus**
BUND Kreisgruppe Region Hannover,
Georg Wilhelm, Walter-Giesecking-Str.
22, 30159 Hannover
Tel. 0511 / 854650
eMail: georg.wilhelm@gmx.de

► Diese erfolgte im April 2003 und stützte sich auf die Stellungnahme der Verbände. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass die Prüfung von Projektalternativen nicht zur vollen Zufriedenheit stattfand. Ausdrücklich bestätigte sie, dass die Suche nach Alternativstandorten nicht an Gemeindegrenzen Halt machen darf. Damit können auch keine zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen, auf dem Truppenübungsplatz das Gewerbegebiet auszuweisen. Zudem seien keinerlei Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen worden. ►

Keine Genehmigung durch Kommission
Die Stellungnahme der Kommission schließt mit dem Fazit, dass nach Prüfung der verfügbaren Informationen die Schaffung eines neuen Gewerbe- und Industriegebiets auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Trupbach nachteilige Auswirkungen auf den vorgeschlagenen Standort von gemeinschaftlicher Bedeutung "Heiden und Magerrasen Trupbach" habe, die sich nicht durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses rechtfertigen lassen. ►

Allerdings ist das Projekt mit der Stellungnahme der Kommission noch nicht gestorben. Es besteht die Möglichkeit, in einem neuen Antrag besser darzulegen, warum es keine Alternativstandorte gibt und welche Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden. Eine erneute Prüfung durch die Kommission könnte dann zu einem anderen Ergebnis kommen. (bv)



Aktueller FFH-Meldestand der EU-Länder

"Natura-2000-Barometer" der EU-Kommission, Stand 16.10.2003

Mitgliedstaat	Vogelschutzrichtlinie SPA (Special Protected Area) - Besonderes Schutzgebiet im Sinne der EG-Vogelschutzrichtlinie						FFH-Richtlinie SCI (Special Area of Conservation) - Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung					
	Anzahl ausgewiesener Gebiete	Gesamtfläche der ausgewiesenen Gebiete (km ²)	% der Landesfläche	Bewertung der SPA-Meldungen	Natura-2000-Formulare	Gebietskarten	Anzahl vorgeschlagener Gebiete	Gesamtfläche der vorgeschlagenen Gebiete (km ²)	% der Landesfläche	Bewertung der nationalen Liste	Natura-2000-Formulare	Gebietskarten
Belgien	36	4.313	14,1	**	✓	✓	271	3.184	10,4	*	✓✓	✓✓
Dänemark	111	9.601	22,3	**	✓✓	✓✓	194	10.259	23,8	*	✓✓	✓✓
Deutschland	446	28.977	8,1	*	✓✓	✓	3.536	32.151	9,0	*	✓✓	✓
Griechenland	151	13.703	10,4	*	✓✓	✓✓	239	27.641	20,9	*	✓✓	✓✓
Spanien	416	78.252	15,5	*	✓✓	✓✓	1.276	118.496	23,5	*	✓✓	✓✓
Frankreich	155	11.749	2,1	-	✓✓	✓✓	1.202	41.300	7,5	*	✓✓	✓
Irland	109	2.236	3,2	*	✓	✓✓	381	10.000	14,2	*	✓✓	✓
Italien	392	23.403	7,8	*	✓	✓	2.330	44.237	14,7	*	✓✓	✓✓
Luxemburg	13	160	6,2	*	✓✓	✓✓	47	383	14,9	**	✓✓	✓✓
Niederlande	79	10.000	24,1	**	✓✓	✓✓	141	7.505	18,1	*	✓✓	✓✓
Österreich	95	12.353	14,7	*	✓✓	✓✓	160	8.896	10,6	*	✓✓	✓✓
Portugal	47	8.671	9,4	*	✓✓	✓✓	94	14.500	17,9	*	✓✓	✓✓
Finnland	452	28.373	8,4	*	✓✓	✓✓	1.665	47.932	14,2	*	✓✓	✓✓
Schweden	436	27.236	6,1	*	✓✓	✓✓	3.420	60.372	13,4	*	✓✓	✓✓
Großbritannien	242	14.704	6,0	*	✓✓	✓✓	601	24.721	10,1	*	✓✓	✓✓
EU-15	3200	273.731	8,6				15557	453.577	14,3			
Legende:												
-	unzureichend				✓		unvollständig und/oder nicht digital					
*	unvollständig				✓✓		vollständig und digital					
**	fast vollständig				✓✓✓		vollständig, digital und rechtsgültig					

Natura 2000 in den EU-Beitrittsländern

EU-Beitritt an FFH-Richtlinie gekoppelt

Um der Europäischen Union beitreten zu können, müssen die Beitrittsländer die Habitat- und FFH-Richtlinien in nationales Recht umsetzen und die Ausweisung von Natura-2000-Schutzgebieten auf ihrem Territorium vorbereiten. Die ersten zehn Beitrittsländer Polen, Tschechien, Slowenien, Slowakei, Estland, Litauen, Malta, Ungarn, Lettland und Zypern haben sich dazu verpflichtet, die Listen ihrer Gebietsvorschläge bis zu ihrem Beitrittsdatum, dem 1. Mai 2004, der Kommission vorzulegen. Rumänien und Bulgarien sollen 2007 folgen.

Wie sehen nun die Vorbereitungsmaßnahmen für die Umsetzung von Natura 2000 in den Beitrittsländern aus? Dieser Frage ging der World Wide Fund for Nature (WWF) gemeinsam mit Nichtregierungsorganisationen (NGOs) aus den Beitrittsländern nach und legte im Juli 2003 einen Zwischenbericht vor.

Unterschiedlicher Verfahrensstand

Der Prozess der Gebietsauswahl verläuft in den Beitrittsländern sehr unterschiedlich. So ist in Litauen, der Slowakei, Tschechien und Malta die Arbeit zur Auswahl von Schutzgebieten sehr weit fortgeschritten. Es finden Konsultationen von Interessenvertretern und wissenschaftliche Untersuchungen statt, und es wird versucht, die Gebiete, die den natur-schutzfachlichen Kriterien der FFH-Richtlinie entsprechen, zu melden. Im Gegensatz dazu konzentrieren sich die anderen Länder bei ihrer Auswahl vornehmlich auf Flächen, die bereits als Schutzgebiete ausgewiesen sind. Darüber hinausgehende FFH-würdige Gebiete werden vernachlässigt. ►

Fehlende Informationen und Ressourcen

Darüber hinaus fehlen in vielen Beitrittsländern, vor allem in größeren Ländern wie Polen, Bulgarien und Rumänien wissenschaftliche Informationen über die Artenvielfalt und Habitate in ihrem Staatsgebiet. Hauptgrund für dieses Problem sind mangelnde finanzielle und personelle Ressourcen. Während alle Länder in ihren Berichten die Notwendigkeit erkennen, zur erfolgreichen Umsetzung von Natura 2000 Kapazitäten in der Verwaltung schaffen zu müssen, hat bislang nur die Slowakei mit der Einrichtung einer Naturschutzbehörde seine finanziellen und personellen Mittel für die Umsetzung von Natura 2000 in den letzten zwei Jahren drastisch erhöht.

Zu geringe Beteiligung von NGOs

Sehr unterschiedlich fällt die Beteiligung von NGOs in dem Auswahlprozess der unterschiedlichen Länder aus. In Litauen, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien werden NGOs und wissenschaftliche Experten bereits zur Auswahl potentieller Gebiete konsultiert. In Polen, Estland und Tschechien ist deren Einbeziehung hingegen bislang sehr eingeschränkt. Insgesamt nutzen die Regierungen in den Beitrittsstaaten das Potential der NGOs, die oft über wichtige Informationen zu Natura 2000 verfügen, noch zu wenig.

Kosten und Ko-Finanzierung der Umsetzung von Natura 2000 ungeklärt

Während die von der EU-Kommission eingesetzte Arbeitsgruppe zur Finanzierung von Natura 2000 klare Schätzungen über die Kosten für die Mitgliedstaaten vorgelegt hat, fehlen für die Beitrittsländer solche Kostenabschätzungen sowohl von EU-Seite als auch von Seite der neuen Staaten selbst. Damit ist auch die Höhe der Ko-Finanzierung durch die EU für die Umsetzung von Natura 2000 in den Beitrittsländern noch immer ungeklärt. Momentan werden die Vorbereitungsmaßnahmen aus verschiedenen Töpfen, wie beispielsweise aus der Danish Cooperation for Environment in Eastern Europe (DANCEE), von einzelnen EU-Mitgliedstaaten und aus dem Phare-Programm, dem Beitritts-Vorbereitungsfonds der EU, ko-finanziert. Außer Polen, Estland, Bulgarien und der Tschechischen Republik nehmen alle anderen Länder auch an dem LIFE-Programm der EU teil. ►

- **Klage 2: FFH-Richtlinie kontra Gewerbegebiet**
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Michael Gerhard, Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen
Tel. 0208 / 88059-16, Fax -29
eMail: lb.naturschutz@t-online.de
Internet: www.lb-naturschutz-nrw.de
- **Aktueller FFH-Meldestand der EU-Länder**
Quelle und aktuelle Daten: "Natura-2000-Barometer" der EU-Kommission
Internet: <http://europa.eu.int/comm/environment/natwe/barometer.pdf>

► **Infrastrukturmaßnahmen gefährden Schutzgebiete**

In allen Beitrittsländern sind potentielle Natura-2000-Schutzgebiete durch Infrastrukturmaßnahmen, die teilweise von der EU mitfinanziert werden, gefährdet. So bedrohen Pläne zum Bau des Donau-Oder-Elbe-Kanals insgesamt 28 mögliche Schutzgebiete in Polen und der Tschechischen Republik. Im Rahmen des von der EU geplanten und mitfinanzierten Ausbaus des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sollen zahlreiche Autobahnen, Brücken und Wasserstraßen gebaut werden, die sich ebenfalls negativ auf die Umsetzung von Natura 2000 auswirken könnten.

Gebietsausweisung muss offensiver werden

Um eine erfolgreiche Umsetzung von Natura 2000 in den Beitrittsländern zu erreichen, wurden folgende Empfehlungen ausgearbeitet: Die Beitrittsländer sollen bei der Gebietsauswahl alle Gebiete berücksichtigen, die die Kriterien der Vogelschutz- und Habitat-Richtlinie erfüllen; sie müssen mehr finanzielle und personelle Ressourcen für wissenschaftliche Informationen bereitstellen und administrative und institutionelle Kapazitäten für den Naturschutz ausbauen; sie sollen enger mit den NGOs bei der Ausweisung von Schutzgebieten zusammenarbeiten und eine Liste über die geschätzten Kosten und benötigten Hilfen zur Umsetzung von Natura 2000 für die EU-Arbeitsgruppe zur Finanzierung der Natura 2000 aufstellen.

Von Seiten der EU werden weitere finanzielle Ressourcen für die Forschungsarbeit zur Identifikation aller potentieller Schutzgebiete und zur Ausweitung des Natura-2000 Netzwerkes in den Beitrittsländern gefordert. Beide, die EU und die Beitrittsländer, müssten sicherstellen, dass keine Fonds für Infrastrukturmaßnahmen vergeben werden, die die Zukunft der Natura-2000-Schutzgebiete gefährden. Besonders müssten in den Plänen zur Ausweitung des Europäischen Verkehrsnetzes strategische ökologische Abschätzungen integriert werden. (ag)



Die Rolle der Naturschutzverbände

Die nationalen und internationalen Naturschutzverbände spielen bei der Umsetzung der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie eine entscheidende Rolle. Vor allem als fachlicher Kooperationspartner von EU-Kommission, Bund und Länder und durch ihre "Anwaltsfunktion" bei Gefährdung von potentiellen Schutzgebieten konnten sie während des gesamten Umsetzungsprozesses mangelnde institutionelle Kapazitäten ausgleichen, fachliche Qualität garantieren und oft "Schlimmstes" verhindern.

IBA-Referenzliste

Schon 1989 legten auf Bitten der EU-Kommission der NABU und die europäischen Partnerverbände des Dachverbandes BirdLife International eine Liste von Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß Vogelschutzrichtlinie, den "Important Bird Areas" (IBAs) vor. Diese Liste wurde stark erweitert und im Frühjahr 2000 dem EU-Parlament vorgestellt. Sie dient als offizielle Referenzliste für alle Gebiete, die nach Richtlinienkriterien als SPAs (Special Protection Area) ausgewiesen werden müssen. Paradebeispiel war das Verfahren gegen die Niederlande, wo das EuGH-Urteil die Unterschutzstellung aller IBAs der Verbandsliste vom holländischen BirdLife-Partner "Vogelbescherming" als SPAs vorschrieb, da die Niederlande kein besseres fachliches Konzept zur Ausweisung ihrer Vogelschutzgebiete vorweisen konnten. ►

Für Deutschland wurde die IBA-Liste von den Verbänden NABU, Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) und Deutscher Rat für Vogelschutz (DRV) mehrmals überarbeitet, um den jeweils neuen fachlichen Erkenntnissen und Kartierungsergebnissen Rechnung zu tragen. Die letzte Fassung mit 542 Gebieten wurde im Herbst 2002 veröffentlicht und in den Medien bekannt gemacht. Nicht zuletzt aufgrund der kontinuierlichen Zuarbeitung des NABU an die EU-Kommission wurde das anhängige Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland auf Basis des neuen IBA-Verzeichnisses erweitert (Verfahren 2001/5117). Auch folgte die Kommission der Verbände deposition, dass für die offizielle Ausweisung eines "besonderen Schutzgebietes" (BSG) nicht nur die Meldung nach Brüssel und die Veröffentlichung im Bundesanzeiger genügt. Es müssen auch konkrete ordnungsrechtliche Maßnahmen erfolgt sein, um die Umsetzung der spezifischen Schutzgebietsziele zu erreichen. Dies hat die Bundesregierung mittlerweile gegenüber den Ländern bestätigt.

Für das 25jährige Jubiläum der EU-Vogelschutzrichtlinie im nächsten Jahr arbeiten die Verbände daran, die IBA-Liste lückenlos zu kompletieren. ►

Von der FFH-Sonnenliste bis zur Kommissionsberatung

Als deutlich wurde, dass in Deutschland die Bundesländer ihren Verpflichtungen der FFH-Richtlinie gegenüber nicht nachkamen, fingen die Naturschutzverbände an, die Aufgabe der Landesregierungen zu übernehmen: ab 1996 stellten die Landesverbände von BUND und NABU anhand der fachlichen Kriterien der FFH-Richtlinie entsprechende Vorschlagslisten ("Sonnenlisten") so genannter potenzieller FFH-Gebiete zusammen. In jahrelanger Arbeit wurden so Datenbanken mit über 9000 Gebiete als Meldevorschläge erarbeitet, die Basis für eine Zusammenarbeit mit den Behörden dienten. Für die biogeographischen Bewertungsseminare stellten die Verbände der EU-Kommission ihre Referenzlisten vor, die als Maßstab für die Bewertung der Gebietsmeldungen akzeptiert wurden. Genauso saßen drei Verbandsvertreter bei den Nachverhandlungen zusammen mit der EU-Kommission, Bund, Ländern und externen Experten am Tisch, um eine naturschutzfachliche und ‚ortskundige‘ Argumentation zu gewährleisten. Gleichzeitig erarbeiteten sie Stellungnahmen zu der Arbeit der Bundesländer und erstellten konkrete Nachmeldeforderungen an die Adresse der Länder und der Kommission.

Kläger für die Natur

Eine wichtige Aufgabe kam den Naturschutzverbänden bei der Verhinderung von Beeinträchtigung von potenziellen FFH-Gebieten zu. Die Versuche, Bauprojekte durch potenzielle Schutzgebiete durchzusetzen, bevor diese gemeldet oder später rechtskräftig ausgewiesen werden, wurden oftmals nur durch die Aufmerksamkeit der Verbände verhindert. Trotz einigen Niederlagen konnten mit rechtzeitigen Klagen Projekte gestoppt oder ganz verhindert werden, in anderen Fällen wurden naturverträglichere Alternativlösungen erzielt. ■ ●

Autoren: Claus Mayr, NABU,
Thomas Frischmuth, DNR

- **Natura 2000 in den EU-Beitrittsländern**
WWF Europe, Andreas Beckmann, Koordinator EU-Erweiterung, c/o WWF Österreich, Ottakringerstr. 114-116, A-1160 Wien
Tel. 0043 1 / 48817-238, Fax -227
eMail: andreas.beckmann@wwf.at
Internet: www.panda.org
Zwischenbericht im Internet:
www.panda.org/downloads/europe/n2000progressmailing20030122.pdf

- **Die Rolle der Naturschutzverbände**
Naturschutzbund Deutschland (NABU), Claus Mayr, Referent für Biologische Vielfalt, EU/Internationales, Herbert-Rabius-Str. 26, 53225 Bonn
Tel. 0228 / 4036-166, Fax -200
eMail: claus.mayr@nabu.de
Internet: www.nabu.de

DNR, Thomas Frischmuth, Prenzlauer Allee 230, 10405 Berlin
Tel. 030 / 443391-81, -86, Fax -80
eMail: info-berlin@dnr.de
Internet: www.dnr.de

IBA-Liste 2002 (aktuelle Ausgabe), 11,80 Euro, im Abo 8,80 Euro; Bezug: LBV, Eisvogelweg 1, 91161 Hilpoltstein
eMail: info@lbv.de
Internet: www.nabu.de

Liste der Vogelschutzgebiete, in: Bundesanzeiger; Bezug (gebührenpflichtig): Bundesanzeiger Verlag, PF 100534, 50445 Köln

Natura 2000 wächst ins Meer

Deutschland weist erstmals

küstenferne Meeresschutzgebiete aus
Das Bundesumweltministerium (BMU) hat Ende November 2003 die Ausweisung von insgesamt zehn Natura-2000-Schutzgebieten in der deutschen "Ausschließlichen Wirtschaftszone" (AWZ; 12- bis 200-Seemeilen-Zone) von Nord- und Ostsee vorgeschlagen. Mit der Ausweisung von küstenfernen Meeresschutzgebieten betritt Deutschland Neuland. Denn im Meer war die Gebietsauswahl aufgrund eingeschränkter Befugnisse der Staaten zunächst nur in den Hoheitsgewässern (12 Meilenzone) möglich. Durch eine Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes im April 2002 schuf die Bundesrepublik jedoch entsprechend den Vorgaben der EU die Rechtsgrundlage für die Umsetzung von Natura 2000 in Meeresflächen der AWZ. Während vor dem neuen Gesetz die Bundesländer für die Ausweisung von Natura 2000 Schutzgebieten zuständig waren, unterliegt die Auswahl, Ausweisung und Verwaltung der AWZ-Schutzgebiete nun dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) und dem BMU.

Schutz von Riffen, Schweinswalen und Seetauchern

Bei den vorgeschlagenen Schutzgebieten handelt es sich um je ein Vogelschutzgebiet in Nord- und Ostsee sowie um drei Fauna-Flora-Habitats in der Nordsee und fünf FFH-Gebiete in der Ostsee. Mit der Gebietsausweisung in der AWZ sollen entsprechend der FFH-Richtlinie Sandbänke und Riffe als bedeutsame Ökosysteme, sechs wandernde Fischarten, darunter Finten und Meerneunaugen sowie die drei Meeressäugerarten Schweinswale, Kegelrobben und Seehunde geschützt werden. Darüber hinaus wurden 25 relevante Vogelarten vor allem aus den Gruppen der Seetaucher und Meerestuben in der AWZ der Nord- und Ostsee festgestellt, die unter den Schutzauftrag der EU-Vogelschutzrichtlinie fallen. ▶

Schutzgebiete reichen nicht aus
Anlässlich der öffentlichen Erörterung der Schutzgebietsvorschläge des BMU forderte der World Wide Fund for Nature (WWF) Anfang Dezember 2003 die Erweiterung der Gebiete zum Schutz gefährdeter Meerestiere, Vögel und ihrer Lebensräume. Die Gebietsvorschläge seien nicht ausreichend, die Lebensgemeinschaften aus Riffen und Sandbänken sowie die wichtigsten Verbreitungsgebiete von seltenen Seevögeln und Schweinswalen wirkungsvoll zu schützen. Der WWF wirft dem BMU vor, auf wichtige schützenswerte Bereiche verzichtet zu haben, um mögliche Konflikte aufgrund geplanter Offshore-Windparks und anderer Nutzungen zu vermeiden. Dabei bleibe für einen naturverträglichen Ausbau der Windparks auch außerhalb der schützenswerten Seegebiete genügend Raum.

Auf Basis einer eigenen Auswertung der vom BfN veröffentlichten Grundlagendaten, legte der Umweltverband eigene Schutzgebietsvorschläge für die Nordsee vor. So sollen beispielsweise die FFH-Gebiete "Sylter Außengrund" und "Borkum Riffgrund" vergrößert werden, um schützenswerte Sandbänke und Riffbereiche sowie wichtige Schweinswalvorkommen in die Schutzgebiete einzubeziehen. Darüber hinaus müsse Deutschland gemeinsam mit seinen Nachbarländern auch den Schutz von grenzüberschreitenden Gebieten anstreben. (ag) ■ ●

Ansprechpartner/innen, Adressen und Internetseiten

Natura-2000-Expert/innen der Verbände

Claus Mayr, NABU-Referent für Biologische Vielfalt, EU/Internationales, Herbert-Rabius-Str. 26, 53225 Bonn
Tel. 0228 / 4036-166, Fax -200
eMail: claus.mayr@nabu.de
Internet: www.nabu.de

Dr. Andreas von Lindeiner, Artenschutzreferent, Landesbund für Vogelschutz (LBV), Eisvogelweg 1, 91161 Hilpoltstein
Tel. 09174 / 4775-30, Fax -75
(Hier auch Bezug der neuen IBA-Liste; siehe S. 18/19)

Christine Margraf, Leitung Fachabteilung, Bund für Naturschutz in Bayern (BN), Pettenkoferstr. 10a, 80336 München
Tel. 089 / 548298-89, Fax -18
eMail: christine.margraf@bund-naturschutz.de
Internet: www.bund-naturschutz.de

Thomas Norgall, BUND-Naturschutzreferent, c/o BUND Hessen, Triftstr. 47, 60528 Frankfurt am Main
Tel. 069 / 677376-14, Fax -20
eMail: thomas.norgall@bund-hessen.de
Internet: www.bund-hessen.de

Dr. Matthias Schreiber (externer Experte für NABU und BUND), Blankenburger Str. 34, 49565 Bramsche (Osnabrück)
Tel. 05461 / 71317
eMail: schreiber.umweltplanung@t-online.de

Weitere Adressen

Deutschland

Bundesamt für Naturschutz (BfN), Konstantinstr. 110, 53179 Bonn
 Tel. 0228 / 8491-0, Fax -200
 eMail: pbox-presse@bfn.de
 Internet: www.bfn.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)
 Dienstsitz Berlin: Alexanderplatz 6, 10178 Berlin
 Tel. 01888 / 305-0, Fax -4375
 Dienstsitz Bonn: Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn
 Tel. 01888 / 305-0, Fax -3225
 eMail: presse@bmu.bund.de
 Internet: www.bmu.de

EU/Brüssel

BirdLife International, European Community Office (ECO), Michael Blohm, Rue de la Loi 81a, B-1040 Bruxelles (Brüssel)
 Tel. 0032 2 / 28008-30
 eMail: michael.blohm@birdlifeeco.net
 (Europapolitik-Büro von BirdLife International, dem mit 2,5 Millionen Mitgliedern in 100 Staaten weltgrößten Naturschutz-Dachverband [deutscher Zweig: NABU])

WWF, European Policy Office (EPO), Sandra Jen, 36 Avenue de Tervuren, Box 12, B-1040 Bruxelles (Brüssel)
 Tel. 0032 2 / 74388-13, Fax -19
 eMail: sjen@wwfepo.org
 Internet: http://panda.org/accession

Europäisches Umweltbüro (EEB), Stefan Scheuer, 34 Bd. de Waterloo, B-1000 Bruxelles (Brüssel)
 Tel. 0032 2 / 28910-90, Fax -99
 eMail: info@eeb.org
 Internet: www.eeb.org
 (Europäische Dachorganisation von 141 Umweltverbänden aus allen EU-Mitglieds- und Beitrittsstaaten)

EU-Kommission, Rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles (Brüssel)
 Tel. 00322 / 299-1111
 Internet: www.europa.eu.int

Internet-Seiten:

EU-Umwelt-Förderprogramm LIFE:
<http://europa.eu.int/comm/environment/life>

Übersicht der FFH- und Vogeschutzgebietsmeldungen aller EU-Staaten:
<http://europa.eu.int/comm/environment/nature/barometer/barometer.htm>

Natura 2000 - offizielle EU-Dokumente, weitere Informationen (FFH-Verträglichkeitsprüfung) und Verweise:
<http://europa.eu.int/comm/environment/nature/natura.htm>

FFH-Richtlinie (vollständiger Text):
<http://europa.eu.int/comm/environment/nature/habdirde.htm>

Ausführliche Informationen des Bundesamts für Naturschutz, u.a. zu Verfahren und aktuellem Meldestand:
www.bfn.de/03/0303.htm

Grundlagen, Melde- und Verfahrensstand, Stellungnahmen, Links:
www.nabu.de -> Naturschutz -> Naturschutz in Europa

IBA-Liste, Vogelschutzgebiete:
www.nabu.de -> Artenschutz -> Vogelschutz

Broschüre von BirdLife International mit Hintergründen, Verfahrensstand FFH-Richtlinie, beispielhaften Gebieten:
www.natura2000benefits.org

FFH- und Natura-2000-Diskussionsforum unter dem Internetportal des Planungsbüros Geise & Partner:
www.ffh-talk.de

● **Natura 2000 wächst ins Meer**

Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstr. 110, 53179 Bonn
 Tel. 0228 / 8491-0, Fax -200
 Internet: www.bfn.de

World Wide Fund for Nature (WWF) Deutschland, Uwe Johannsen, Referent für Naturschutz und Raumplanung, Rebstöcker Straße 55, 60326 Frankfurt
 Tel. 0421 / 65846 -19, Fax -12
 Internet: www.wwf.de

Glossar "Natura 2000"

Artikel der FFH-Richtlinie (FFH-RL)

Art. 1: Wichtige Begriffe: u. a. Erhaltungszustand, Lebensraumtypen und Arten, die prioritär oder von gemeinschaftlichem Interesse sind

Art. 2: Ziele der Richtlinie: Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten

Art. 3: Beschreibung des Netzes "Natura 2000"

Art. 4: Erstellung der nationalen Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Ausweisung besonderer Schutzgebiete (SAC)

Art. 5: Rolle des EU-Ministerrates bei der Ausweisung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Vorlage eines Vorschlags durch die Kommission

Art. 6: Schutzmaßnahmen und Bewirtschaftungspläne in den besonderen Schutzgebieten

Art. 7: Verpflichtungen hinsichtlich der besonderen Schutzgebiete der Vogelschutzrichtlinie

Art. 8: Erhaltungsmaßnahmen und finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft

Art. 12-16: Schutzmaßnahmen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten

Art. 20/21 Rolle des Habitat-Ausschusses

Anhänge der FFH-Richtlinie

Anhang I: Natürliche und halbnatürliche Lebensräume, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete erforderlich sind

Anhang II: Tier- und Pflanzenarten, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete erforderlich sind

Anhang III: Kriterien für die Auswahl der Gebiete, die als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden können

Anhang IV: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten

Anhang V: Tier- und Pflanzenarten, deren Entnahme und Nutzung kontrolliert erfolgt

Anhang VI: Verbotene Methoden und Mittel für Fang, Tötung und Beförderung ▶

Berichtspflicht/en

Die Mitgliedstaaten müssen gemäß Art. 17 (1) FFH-RL alle 6 Jahre einen umfassenden Bericht über die Durchführung der im Rahmen der FFH-Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II erstellen. Des Weiteren muss gemäß Art. 16 (2) FFH-RL alle zwei Jahre ein Bericht zum Artenschutz im Zusammenhang mit den genehmigten Ausnahmen erstellt werden.

Die Mitgliedstaaten übermitteln gemäß Art. 12 der EG-Vogelschutzrichtlinie der Kommission alle drei Jahre einen zusammenfassenden Bericht über die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften.

Besondere Schutzgebiete

Dazu zählen für das "Natura 2000" Schutzgebietssystem die besonderen Schutzgebiete nach Art. 4 (1) der EG-Vogelschutzrichtlinie zum Schutz der wild lebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die besonderen Schutzgebiete nach Art. 4 (4) der FFH-Richtlinie.

Biodiversität Artenvielfalt

Biogeographische Regionen

Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; sechs biogeographische Regionen sind unterschieden worden: kontinental (mitteleuropäisch), atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

EG-Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 79/409 EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (VS-RL). Die Gebiete der EG-Vogelschutzrichtlinie dienen der Erhaltung seltener und gefährdeter Vogelarten wie z. B. Weiß- und Schwarzstorch, Eisvogel, Schwarz- und Mittelspecht, Rohrdommel und Wanderfalke.

Endemische Arten, Endemiten

Arten, die nur in einem eng umgrenzten Gebiet vorkommen, z.B. auf einer Insel oder ausschließlich in den Alpen. ▶

Erhaltung

Der Begriff umfasst nach der FFH-Richtlinie Maßnahmen des konservierenden Schutzes und der Wiederherstellung oder Renaturierung für Lebensräume und Arten einschließlich der eventuellen Wiederansiedlung ausgestorbener Tier- und Pflanzenarten.

EU-Förderprogramm LIFE III

Das EU-Förderprogramm LIFE III mit den drei Bereichen Umwelt, Natur und Drittstaaten finanziert ausschließlich Umwelt- und Naturschutzvorhaben. Das spezifische Ziel von LIFE-Natur ist die Förderung von Vorhaben zum Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume auf der Grundlage der Vogelschutz- bzw. der FFH-Richtlinie der EU zum Aufbau des europäischen Netzes "Natura 2000". Vorrang haben Projekte für prioritäre Arten oder Lebensraumtypen oder mit strategischer Bedeutung für nicht prioritäre Arten oder Lebensraumtypen.

Fauna-Flora-Habitat-/FFH-Richtlinie

Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Die Schutzgebiete der FFH-Richtlinie dienen der Erhaltung ausgewählter gefährdeter Lebensräume und Arten (ohne Vögel), darunter so genannte prioritäre Lebensräume und Arten.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Nach Vorliegen der nationalen Gebietslisten führt die EU-Kommission ein Bewertungsverfahren durch, das innerhalb von maximal drei Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegt (gemäß Art. 4, Anhang III, Phase 2 FFH-RL).

Habitat einer Art

Durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmter Lebensraum, in dem diese Art in einem der Stadien ihres Lebenskreislaufes vorkommt.

IBA (Important Bird Area)

Fachliche Gebietsvorschläge der Vogelschutzverbände des Dachverbandes BirdLife International, die für die Meldung als Vogelschutzrichtliniengebiete geeignet sind. Die IBA-Liste gilt als offizielle Referenzliste für die Ausweisung von SPAs. ▶

Lebensraumtypen

Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung sind gemäß der FFH-Richtlinie Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem "Natura 2000" geschützt werden müssen. Nach der FFH-Richtlinie besteht die Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen des Anhang I und der Arten des Anhangs II, IV und V unter besonderer Berücksichtigung der prioritären Lebensraumtypen und prioritären Arten gemäß Art. 11 der FFH-RL.

Natura 2000

Europaweites zusammenhängendes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete; "Natura 2000" umfasst die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie sowie die Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie.

Natürlicher Lebensraum

Durch geografische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete völlig natürliche oder naturnahe terrestrische oder aquatische Gebiete.

Phase 1 bis 3 der FFH-Richtlinie

Für den Aufbau von NATURA 2000 hat die Europäische Union in der FFH-Richtlinie einen Zeitrahmen vorgegeben, der sich über drei Phasen von 1992 bis 2004 erstreckt.

Phase 1 (6/92 - 6/95): Meldung der Gebiete zum Schutz der Lebensräume und der Arten in Form nationaler Listen.

Phase 2 (6/95 - 6/98): Verbindliche Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aus den nationalen Listen durch die EU-Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten.

Phase 3 (6/98 - 6/2004): Unterschutzstellung der ausgewählten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Mitgliedstaaten.

Prioritäre Lebensräume und Arten

Natürliche Lebensraumtypen bzw. Arten, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt. Kennzeichnung in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). ▶

pSCI (proposed Site of Community Interest)

Die in der nationalen Gebietsliste vorgeschlagenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

SAC (Special Area of Conservation)

Nach nationalem bzw. Länderrecht rechtsverbindlich ausgewiesenes besonderes Schutzgebiet im Sinne der FFH-Richtlinie.

SCI (Site of Community Interest)

Die von der EU-Kommission in Rahmen eines Bewertungsverfahrens festgelegten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

SPA (Special Protection Area)

Nach nationalem bzw. Länderrecht rechtsverbindlich ausgewiesenes besonderes Schutzgebiet im Sinne der EG-Vogelschutzrichtlinie.

Verschlechterungsverbot

Gemäß Art. 6 (2) FFH-RL treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der FFH-Richtlinie erheblich auswirken könnten.

Verträglichkeitsprüfung

Besteht die Möglichkeit einer planungs- oder projektbedingten Gebietsbeeinträchtigung, ist nach Art. 6 (3) der FFH-RL eine Verträglichkeitsprüfung gefordert, die sich an die für die besonderen Schutzgebiete jeweils festgelegten Erhaltungsziele orientiert. ■ ●

● Glossar "Natura 2000"

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Abt. 8 (Naturschutz), Albert-Einstein-Str. 42-46, 14473 Potsdam

Tel. 0331 / 866-7158

eMail:

poststelle@mlur.brandenburg.de

Glossar im Internet:

www.brandenburg.de/land/mlur/n/nglossar.htm

Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstr. 110, 53179 Bonn

Tel. 0228 / 8491-0, Fax -200

eMail: pbox-presse@bfn.de

Internet: www.bfn.de